

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**Glauchau „Stadtkern-Mittelstadt“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049) i.V.m. § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), beschließt der Stadtrat der Stadt Glauchau in seiner Sitzung am 13.06.2002 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern-Mittelstadt" vom 19.06.2001 wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Hiermit wird das nachfolgend näher durch einen Lageplan gekennzeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Stadtkern-Mittelstadt". Aufgrund der Tatsache, dass erhebliche städtebauliche Missstände vorliegen, soll dieses Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 24.05.2002 mit schwarzer durchgehender Linie abgegrenzten Fläche. Die Flurstücke innerhalb der im Lageplan vom 24.05.2002 mit schwarzer Strichlinie abgegrenzten Fläche gehören nicht zum Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Stadtkern-Mittelstadt". Der Lageplan vom 24.05.2002 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glauchau, den 14.06.2002

(Siegel)

Stetter  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

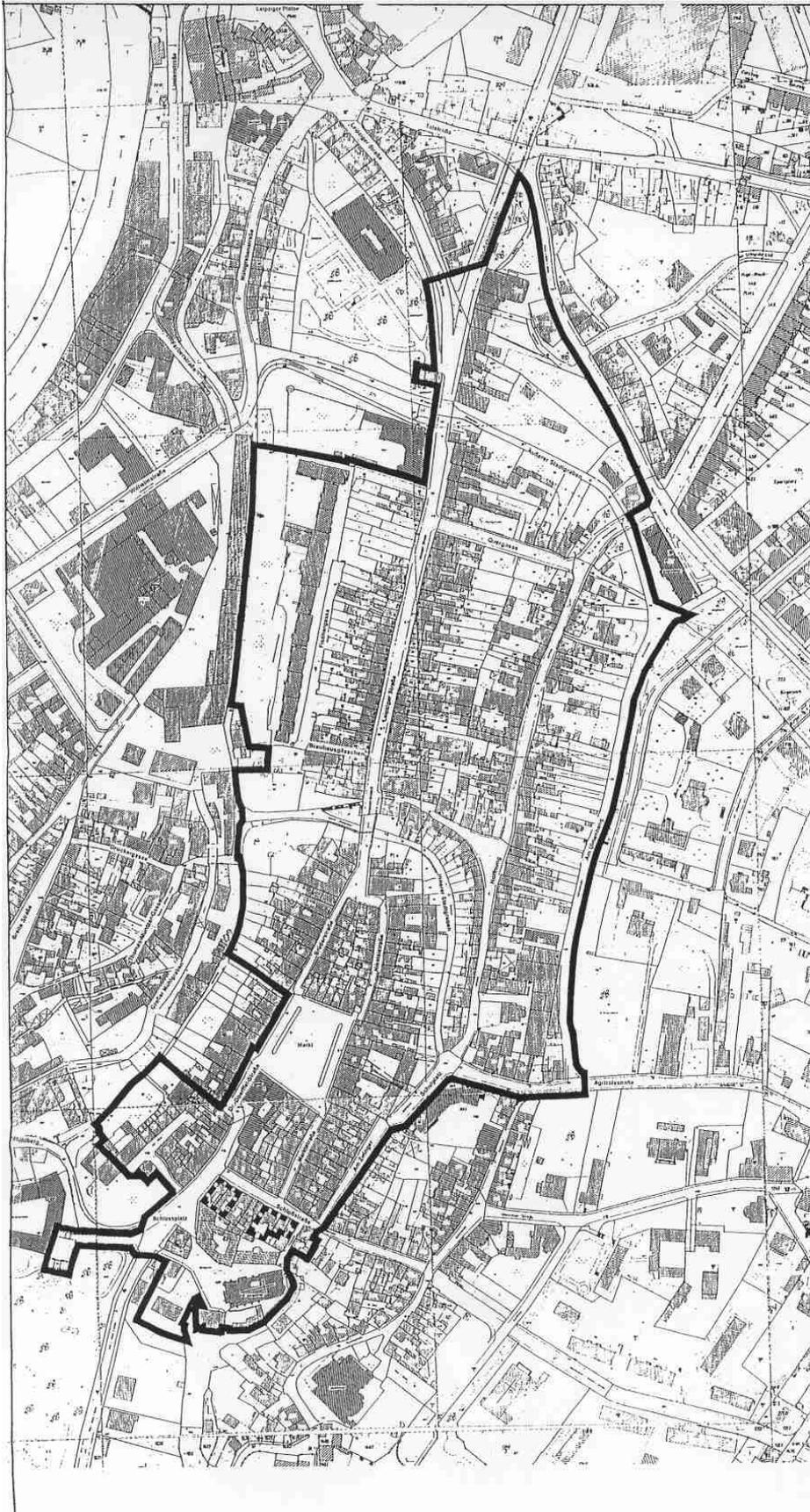
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Vorschriften der §§ 152 - 156 a Baugesetzbuch (BauGB), auf die besonders hingewiesen wird, sowie der Lageplan vom 24.05.2002 ( § 1 ), der als Anlage zu der Satzung das gekennzeichnete Sanierungsgebiet beinhaltet, können während der Sprechzeiten in der Sanierungsstelle im Rathaus, Markt 1, 3. Etage, Zi. 3.33, von jedermann kostenlos eingesehen werden.



### Förmliche Festlegung

#### Abgrenzung

-  förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
-  Grundstücke ohne förmliche Festlegung (nicht im Sanierungsgebiet)

Stadt Glauchau

Sanierungsgebiet  
"Stadtkern-Mittelstadt"




24.05.2002  
 24

STAG STADTENTWICKLUNG  
 SÜDWEST GEMEINSCHAFTSDECKUNG  
 OLDFARTSSTR. 24 70183 STUTTGART  
 BODENBACHER STR. 97 81277 DRESDEN

